

Bei Kündigungen: Fristen beachten!

Will man aus einem Verein austreten oder sein Abonnement für das Fitnessstudio oder eine Zeitschrift NICHT verlängern, sollten folgende Regeln eingehalten werden: Zuerst sollten Sie die Unterlagen studieren, die beim Beitritt oder Abschluss übergeben wurden: bei einem Verein die Statuten, beim Abonnement die Vertragsunterlagen. Aus diesem sind der Kündigungstermin und die Kündigungsfrist ersichtlich. Kündigungstermin: der letzte Tag, an dem man noch von der Leistung profitieren kann oder Vereinsmitglied ist. Meist ist eine Kündigung nur ein- bis zweimal pro Jahr auf Ende eines Monats möglich. Kündigungsfrist: die Monate oder Tage, die der Verein, der Zeitschriftenverlag oder das Fitnessstudio im Voraus über die Vertragsauflösung Bescheid wissen muss.

Wichtig: nicht das Versanddatum des Kündigungsschreibens ist massgebend, sondern der Tag, an dem der Adressat dieses erhält. Deshalb werden eingeschriebene Kündigungen gerne am letzten Tag der Abholfrist bei der Post abgeholt. Das kann dazu führen, dass die Kündigungsfrist nicht mehr eingehalten ist und sich die Mitgliedschaft auf den nächstmöglichen Kündigungstermin verlängert! Darum sollten zur Kündigungsfrist die Zustelldauer und die Abholfrist hinzugerechnet werden. Ist etwa ein Austritt unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per 30. Juni möglich, sollte die Kündigung bereits Mitte März geschickt werden, damit sie der Adressat spätestens am 31. März erhält.

Aus der Coopzeitung vom 3. Januar 2007 von Susanne Amrein-Fischer, Advokatin und Rechtskonsultentin Coop